

SATZUNG

DES VERBANDES

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FLEISCHRINDERZÜCHTER E.V.

Die Satzung besteht aus zwei Teilen („Verfassung“ und „Zuchtbuchordnung“), die Anlagen entsprechen bundeseinheitlich den Vorgaben des BDF und werden lfd. aktualisiert.

Teil I Verfassung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich
- § 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Zuchtleitung
- § 13 Arbeitsausschüsse
- § 14 Ehrenamtliche Tätigkeiten und Entschädigungen
- § 15 Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Haftungsklausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich

- 1.** Der Verband führt den Namen:
Verband Schleswig-Holsteinischer Fleischrinderzüchter e.V.
- 2.** Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Kiel.
- 3.** Der Geschäftsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, für die Rassen Dexter, Englisches Longhorn, Fjäll-Rind, Galloway, Highland-Cattle, Murray Grey und White Park auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 1.** Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- 2.** Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1** Förderung der Zucht sowie Mast- und Fleischleistungsprüfungen aller Fleischrinderrassen im Geschäftsbereich des Verbandes.
 - 2.2** Interessenvertretung der Mitglieder innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereiches.
 - 2.3** Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und allgemeinen Tiergesundheit.
 - 2.4** Durchführung von Zuchtprogrammen nach Maßgabe des Tierzuchtgesetzes, Teil II der Satzung.
 - 2.5** Zentrale Zuchtbuchführung nach den Vorschriften der Zuchtbuchordnung, Teil II der Satzung.
 - 2.6** Organisation und Teilnahme an Ausstellungen.
 - 2.7** Veranstaltungen eigener Schauen.
 - 2.8** Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Herausgabe von Publikationen)
 - 2.9** Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Tierzucht, der Tierhaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - 2.10** Förderung des Vermarktungswesens.
- 3.** Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks zu verwenden. Insbesondere darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.** Alle genannten Aufgaben sind ungeachtet des Kreises der Mitglieder zum Besten aller Mitglieder des Verbandes durchzuführen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus:

1.1 ordentlichen Mitgliedern

1.2 außerordentlichen Mitgliedern

1.3 Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder können alle im Geschäftsbereich des Verbandes ansässigen Fleischrinderzüchter sein, die im Besitz von Herdbuchtieren und/oder Nutztieren der Fleischrinderrassen sind und für die Erzeugung von Nachkommen zur Zucht zugelassene Bullen mit Zuchtbescheinigung über Natursprung oder künstliche Besamung verwenden.

Züchtermgemeinschaften und Rinderbesamungsorganisationen können dem Verband als ordentliche Mitglieder beitreten. Züchtermgemeinschaften und Besamungsorganisationen gelten als ordentliche Mitglieder mit einer Stimme.

3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die, ohne selbst Züchter zu sein, Zweck und Aufgaben des Verbandes unterstützen und fördern.

4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Förderung der Fleischrinderzucht verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

5. Alle ordentlichen Mitglieder können wählen und dürfen in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nach § 6 TierZG besteht ein Recht auf Mitgliedschaft. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung des Beitretenden beantragt. Der Beitrittsantrag ist an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Dem Antrag von Züchtermgemeinschaften und Rinderbesamungsorganisationen ist ein Exemplar der Satzung dieser Vereinigung beizufügen. Die Zustimmung zum Beitritt erfolgt mit der Zusendung der Beitragsrechnung. Die Wirkungen des Beitritts beginnen nach dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

2. Die Zustimmung zum Beitritt ordentlicher Mitglieder kann nur versagt werden, wenn diese nicht die Voraussetzung für eine einwandfreie züchterische Arbeit und Haltung nach den Regeln der Zuchtbuchordnung erfüllen. Die Zustimmung zum Beitritt außerordentlicher Mitglieder ist zu versagen, wenn keine Förderung der Verbandsaufgaben erwartet werden kann. Im Falle der Versagung der Mitgliedschaft ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

1.1 durch freiwilligen Austritt (Kündigung);

1.2 im Falle der Auflösung oder des Konkurses einer Züchtergemeinschaft oder juristischen Person;

1.3 durch Ausschluss nach Absatz 3;

1.4 durch Tod;

1.5 durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.

3. Der Vorstand muss den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:

3.1 wenn Beitragszahlungen und sonstige eingegangene Verbindlichkeiten trotz Aufforderung und Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht geleistet werden;

3.2 bei fortgesetztem Handeln gegen die Interessen des Verbandes und einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Verbandes zu schädigen;

3.3 wenn wissentlich falsche Angaben über den Zuchttierbestand oder die Abstammung von Tieren gemacht werden.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes gem. § 6 Abs. 3 ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig befindet.

5. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen, insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, zu begleichen. Sie haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen, erwerben keine Gewinnanteile und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht:

1.1 die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und Verbandsveranstaltungen zu besuchen sowie für Tierschauen Nennungen abzugeben;

1.2 an die Mitgliederversammlung Anträge gem. § 10 Abs. 8 zu stellen;

1.3 von dem Verband Auskunft und Rat in allen Fragen der Zucht und Haltung sowie der Vermarktung ihrer Erzeugnisse einzuholen und zu erhalten.

2. Die außerordentlichen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, für ihren eigenen Gebrauch vereinsinterne Mitgliederlisten zu erhalten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.** die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen,
- 2.** die festgesetzten Beiträge und Gebühren für die Dienstleistungen fristgerecht zu zahlen,
- 3.** die Bestimmungen der Zuchtbuchordnung (Teil II der Satzung) einzuhalten,
- 4.** der Geschäftsstelle des Verbandes auf Anforderung Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind, Einsicht in die Zuchtdaten zu gewähren und deren Verwendung im Rahmen der Aufgaben des Verbandes zu gestatten,
- 5.** die Aufgaben des Verbandes und die Tätigkeit der Verbandsorgane uneigennützig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Verbandes zu schädigen vermag.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1.** die Mitgliederversammlung
- 2.** der Vorstand
- 3.** Arbeitsausschüsse.

In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Mitglieder sind schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist (Datum des Poststempels) zu laden; zugleich ist der Versammlungstermin in der evtl. geführten Verbandszeitschrift oder dergleichen bekanntzugeben.
- 2.** Daneben kann der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in begründeten Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dieses unverzüglich tun, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beantragen.
- 3.** Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:

- 3.1** die Wahl des Vorstandes,
- 3.2** die Wahl von Rechnungsprüfern und eines Protokollführers,
- 3.3** die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- 3.4** die Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und wiederkehrender Verpflichtungen,
- 3.5** die Beschlussfassung über wichtige züchterische und organisatorische Maßnahmen, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind,
- 3.6** die Abstimmung über Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- 3.7** die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 3.8** die Entscheidung über Satzungsänderungen
- 3.9** die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

4. Der Ablauf einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst in der Regel folgende Tagesordnung:

- 4.1** Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer, Ausgabe von Stimmkarten sowie Ernennung der Stimmzähler und eines Wahlleiters.
- 4.2** Genehmigung der Tagesordnung
- 4.3** Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 4.4** Jahresbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
- 4.5** Kassenbericht
- 4.6** Bericht der Kassenprüfer
- 4.7** Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- 4.8** Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 4.9** Wahlen
- 4.10** Satzungsänderungen
- 4.11** Verschiedenes

5. Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 2 hat eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Stimmkarte durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

7. Bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse bleiben ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen außer Betracht, es entscheidet die einfache Mehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen sowie der Verbandsauflösung; diese Entscheidungen bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen erfordert Stimmgleichheit der vorgeschlagenen Kandidaten einen und ggf. weitere Wahlgänge.

8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Über die Behandlung der Anträge auf einer Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Er hat eine Ergänzung der Tagesordnung vorzunehmen, wenn Anträge von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichnet sind. Ein Antrag auf

Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt und von dem Vorstand vorberaten worden ist.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Das Ergebnisprotokoll ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Auf Antrag wird dem Mitglied das Protokoll ausgehändigt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Der erste und der zweite Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind der erste und zweite Stellvertreter nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen, die dann nicht nach außen vertretungsberechtigt sind.

2. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und gegebenenfalls die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wurde, im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

3. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Verbandes der Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V.. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Die Vorbereitung der Sitzungen
2. Die Überwachung der laufenden Geschäfte
3. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle
4. Die einstimmige Beschlussfassung über formale Satzungsänderungen, die auf Wunsch des Registergerichtes oder ähnlicher Behörden (Landwirtschaftsministerium) vorzunehmen sind
5. Die Haushaltsplanung
6. Die Vermarktung
7. Die Durchführung der Beschlüsse von Verbandsorganen
8. Die ausreichende Information der Mitglieder

4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist nach ordentlich ergangener Einladung mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer klaren Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Dem Vorstand obliegt abschließend die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die gewählten Vorstandsmitglieder können eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer und/oder Zuchtleiter bestellen und entlassen.

Nach der Bestellung nehmen der Geschäftsführer und/oder der Zuchtleiter beratend an den Vorstandssitzungen teil. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Teilnehmern schriftlich auszuhändigen.

§ 12 Zuchtleitung

Der Verantwortliche für die Zuchtarbeit und Zuchtbuchführung im Sinne der gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen wird vom Vorstand bestimmt. Der Zuchtleiter kann zugleich Geschäftsführer sein.

§ 13 Arbeitsausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Fragen, die sich aus Zweck und Aufgaben des Verbandes ergeben, können der Vorstand und die Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen beschließen. Die Organisation und Tätigkeit der Ausschüsse wird jeweils durch eine besondere Ordnung festgelegt.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeiten und Entschädigungen

Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Die dem Vorsitzenden aus seiner Tätigkeit für den Verband entstehenden Aufwendungen werden aus den Verbandsmitteln erstattet. Einzelne Verbandsmitglieder können bei Auftrags-tätigkeiten für den Verband Kostenerstattungen erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung, der Beihilfe sowie der Reisekostensätze bestimmt der Vorstand auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes. Er regelt ferner die Vergütung des bestellten Geschäftsführers und des bestellten Zuchtleiters.

§ 15 Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

Der Verband schließt sich kooperativ

der Arbeitsgemeinschaft Schleswig - Holsteiner Tierzüchter e. V. und dem Landesverband Schleswig - Holsteiner Rinderzüchter e. V. an und ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter und -halter e. V..

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Die für die Auflösung des Verbandes nach §10 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung erforderliche qualifizierte Stimmenmehrheit ist von einer Änderung der Satzung ausgenommen.

2. Ein Antrag, der die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand hat, ist auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als Auflösungsantrag zu bemerken.

3. Das nach der Auflösung des Verbandes sowie der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen wird der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. (DLG) für Tierzuchtzwecke zugeführt. Eine Ausschüttung an Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17 Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die einem Vereinsmitglied durch Maßnahmen oder dem Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder oder aus Benutzung von Verbands- oder Vereins-einrichtungen des Verbandes oder dessen Mitglieder entstanden sind oder entstehen, haftet der Verband und seine Mitglieder nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband oder seine Mitglieder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Verband Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V.
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel
Tel: +49 (0)431 - 33 89 16
Fax: +49 (0)431 - 33 71 47
E-Mail:info@fleischrinderzucht.de